

BGer 6B_610/2019 vom 20. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_610_2019

FR: TF 6B_610/2019 du 20 juin 2019

IT: TF 6B_610/2019 del 20 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

A. _____,

E. 2

B. _____,

E. 3

Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Die Beschwerdeführer beschränken sich darauf, ihre Sicht der Dinge zu schildern. Sie behaupten, wegen der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung von Seiten der kantonalen Staatsanwaltschaft viele ordnungsgemäss angezeigte Straftaten dulden zu müssen, und verlangen wegen "dieser Rechtslosigkeit [recte: Rechtlosigkeit]" u.a. Schadenersatz und Genugtuung in Höhe von Fr. 500'000.--. Mit den Erwägungen des Kantonsgerichts im angefochtenen Beschluss, welche sie explizit "als irrelevant und gegenstandslos" bezeichnen, befassen sie sich nicht. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, dass und inwiefern das Kantonsgericht mit seinem Beschluss gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführer ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.